

Städtebauliche

Begründung des Bauvorhabens

Das bestehende Wohnhaus der Familie Eschbaumer (Fl.Nr. 30) wurde im Jahre 1850 erbaut und ca. 1890 durch einen Umbau in seiner jetzigen Form erstellt. In den vergangenen Jahren (seit ca. 1950) wurden wohl weitere und umfangreiche Umbaumaßnahmen vorgenommen, die aber den derzeitigen Ansprüchen sicher nicht genügen (keine Unterkellerung, keine Heizungsanlage, usw.).

Der bisherige Baukörper des bestehenden Wohnhauses ist unmittelbar auf der nördlichen Grundstücksgrenze situiert und hat eine „Ost-West“-Giebelrichtung.

Die Planung der Antragsteller sieht vor, den Neubau weiter in das Grundstück nach Süden (unter Einhaltung der Baugrenzen nach den BayBO) zu verschieben, so dass vor dem Haus bis zur Grundstücksgrenze eine Freifläche (evtl. abgegrenzt durch einen Gartenzaun (analog Anwesen Eheleute Lechner, Fl.Nr. 19), entsteht.

Der bestehende Schuppen wird ebenfalls entfernt und durch ein kleines Garten-/Gerätehaus ersetzt. Dieses Garten-/Gerätehaus soll an der südlichen Grundstücksgrenze zum Anwesen Dr. Willi Pihale (Fl.Nr. 40) situiert werden.

Der bisherige Teil der „Schulgasse“ (Durchgangsweg), der im Besitz der Antragsteller ist, wird durch das geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt, und bleibt nach wie vor bestehen (Abgrenzung durch einen Gartenzaun mit Hecke).

Bei dem geplanten Neubau handelt es sich um ein „Inntal Fertighaus“ das im Stil, mit dem Nachbarhaus der Familie Seidler (Fl.Nr. 17/1) vergleichbar ist.

Es ist geplant:

I + D, Satteldach mit Dachneigung „f“, Giebelrichtung „Nord-Süd“

Garage die direkt an der „West-Seite“ das Haus angebaut ist.

Später ist an der Südseite des Hauses der Anbau eines Wintergartens geplant (ist in den Baugrenzen bereits enthalten).

Dieses, von den Antragstellern geplante Vorhaben trägt sicher zur Verschönerung der Ortsmitte von Seeshaupt bei.

Die Gemeinde Seeshaupt stimmt dem Vorhaben der Eheleute Eschbaumer/Schuldt-Eschbaumer zu.

Seeshaupt, den 08.05.01


Hirsch, 1. Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Seeshaupt zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte II“

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bay. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erläßt die Gemeinde Seeshaupt folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte II“

Der Bebauungsplan „Ortsmitte II“ der Gemeinde Seeshaupt wird wie folgt geändert:

Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. **30**
Gemarkung Seeshaupt durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

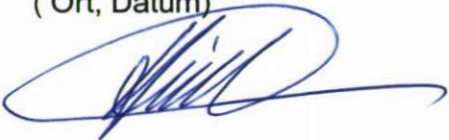
§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluß am 03.04.2001
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 16.03. bis 16.04.2001 gegeben. (§ 13 Nr. 2 BauGB)
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange ~~vom~~ am 18.04.01 bis (§ 13 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluß am 15.05.01 (§ 10 BauGB)

Seeshaupt, 16.05.2001
(Ort, Datum)



1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§10 BauGB)
vom — bis — bzw.
am 17.05.01

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 18.05.01

Seeshaupt, 18.05.01
(Ort, Datum)



1. Bürgermeister

